

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katrin Lomscher und Hakan Taş (LINKE)

vom 31. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. November 2013) und **Antwort**

Besetzung und Räumung einer ehemaligen Polizeiwache in der Rathausstraße 12 am 19.10.2013

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was war die Rechtsgrundlage für die Räumung der am 19.10.2013 von friedlichen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Obdachlosen besetzten ehemaligen Polizeiwache in der Lichtenberger Rathausstraße 12 sowie für die in diesem Zusammenhang erfolgte Durchsuchung und Personalienaufnahme?

Zu 1.: Die im Objekt der Rathausstraße 12 angetroffenen Personen wurden aufgrund des Verdachts des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung zur Klärung der strafprozessualen Maßnahmen vor dem Objekt durch Dienstkräfte der Polizei Berlin überprüft. Die Maßnahmen richteten sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 127, 163b StPO).

Es handelte sich nicht um eine Durchsuchung im Rechtssinne, weil der Berechtigte des Objektes mit der Maßnahme einverstanden war und es daher am Eingriffscharakter fehlte. Daher war das bloße Betreten des Objektes durch die allgemeine Aufgabenzuweisung nach § 1 Absatz 1, Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Berlin) legitimiert. Das Herausführen der Betroffenen und die weitere Zutrittsverwehrung beruhte auf § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG.

2. Lag zu Beginn der Räumung ein Strafantrag vor?

Zu 2.: Zu Beginn der polizeilichen Maßnahmen lag kein Strafantrag vor. Aufgrund der offenkundig anderweitig vorgesehenen Nutzung des Objekts war mit diesem hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

3. Wann lag ein Strafantrag vor und von wem wurde er gestellt?

Zu 3.: Der Objektverantwortliche der Berliner Immobilienmanagement GmbH stellte gegen 15:05 Uhr fernmündlich einen Strafantrag, äußerte das Räumungersuchen und sicherte sein Erscheinen am Ort zu. Um 16:10 Uhr lag der Strafantrag schriftlich vor.

4. Wenn zu Beginn der Räumung kein Strafantrag vorlag, warum räumt die Berliner Polizei ein Gebäude, ohne dass ein Strafantrag gestellt worden ist bzw. ohne den Willen des Berechtigten zu kennen?

Zu 4.: Der Strafantrag war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in diesem Einzelfall zu erwarten.

5. Wann war die Berliner Polizei über die erfolgte Besetzung informiert?

Zu 5.: Um 13:52 Uhr erfolgte über einen bei der Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin eingegangenen Notruf ein Hinweis auf unberechtigten Zutritt von Personen auf das Gelände der Rathausstraße 12. Dienstkräfte der Polizei Berlin stellten um 14:05 Uhr Personen im Gebäude der Rathausstraße 12 fest.

6. Waren Senat und/oder Polizei im Vorfeld über die geplante Besetzung informiert und wenn ja, woher wurden die Informationen bezogen?

Zu 6.: Im Vorfeld des 19. Oktober 2013 waren frei zugänglichen Internetseiten und der Presse Aufrufe zu einem europaweiten Aktionstag mit Besetzungen leer stehender Objekte in Berlin zu entnehmen.

7. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass geräumt wird?

Zu 7.: Eine Entscheidung mit dem konkreten Inhalt der Räumung war nicht erforderlich. Die von Dienstkräften der Polizei Berlin im Objekt der Rathausstraße 12 angetroffenen Personen wurden im Rahmen der strafprozessualen Bearbeitung einzeln und nacheinander aus dem Objekt geführt.

8. War der Innensenator an der Entscheidung zur Räumung beteiligt?

Zu 8.: Der Herr Senator für Inneres und Sport wurde anschließend über den Einsatz informiert. Eine Beteiligung an der Entscheidung war auf Grund der klaren Rechts- und Sachlage nicht erforderlich.

9. Trifft es zu, dass gleich zu Beginn der Besetzung Räumpanzer der Berliner Polizei anwesend waren und wenn ja, wie kam es zu einem so frühen Zeitpunkt zu einer Beteiligung dieser Art Fahrzeuge?

Zu 9.: Ein gepanzerter Sonderwagen der Polizei Berlin wurde nicht eingesetzt. Eingesetzt war ein geländegängiger Lkw mit Räumchild und Ladefläche. Dieses Einsatzmittel war Bestandteil der gesamten polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen Besetzungsaktionen (s. Frage 6), auf die sich die Polizei vorbereitet hatte.

10. Wurde bei der Entscheidung zur Räumung berücksichtigt,

- dass die von der Räumung betroffenen Personen zum Teil obdachlos sind/waren?
- dass gemäß Artikel 28 der Berliner Verfassung, selbst nach der engsten Lesart, ein individualrechtlicher Schutz vor Obdachlosigkeit existiert?
- dass die betroffenen Personen nach dem ASOG in den Räumen hätten verbleiben und das Land Berlin als Nichtstörer hätte in Anspruch genommen werden können?

Zu 10.: Es war nicht bekannt, dass von den polizeilichen Maßnahmen obdachlose Personen betroffen waren. Die im Objekt der Rathausstraße 12 angetroffenen Personen gaben jeweils eine Meldeanschrift an.

Bei der Entscheidung über die ihnen gegenüber getroffenen Maßnahmen musste die Polizei daher eine etwa drohende Obdachlosigkeit nicht berücksichtigen. Es lag darüber hinaus auch keine Sachlage vor, die es auf der Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Berlin (ASOG Bln) gerechtfertigt hätte, den angetroffenen Personen die Räume des Objektes in der Rathausstraße 12 als Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

11. Beabsichtigt die Berliner Immobilienmanagement GmbH den Strafantrag aufrecht zu erhalten?

Zu 11.: Ja.

12. Wie beabsichtigt der Senat zukünftig mit eventuellen Besetzungen von Gebäuden durch obdachlose Familien umzugehen?

Zu 12.: Maßgebend ist jeweils der konkrete Einzelfall. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Neubesetzung zu beenden ist, wenn der Berechtigte ein entsprechendes Räumungsbegehren und einen Strafantrag nach § 123 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) stellt und ein geeignetes Sicherungskonzept für das Objekt vorweist.

13. Ist der Senat bereit, angesichts des bevorstehenden Winters und des Mangels an Notunterkünften für obdachlose Familien in Berlin leerstehende Gebäude zur vorübergehenden Nutzung durch obdachlose Familien zur Verfügung zu stellen?

Zu 13.: Zur Bereitstellung von Plätzen und für die eigentliche Unterbringung von wohnungslosen Menschen sind ausschließlich die Bezirke gemäß Zuständigkeitskatalog des ASOG Berlin verantwortlich. Nach Kenntnis des Senats kommen die Bezirke insbesondere ihrer Unterbringungspflicht bei wohnungslosen Familien mit Kindern umgehend nach, wenn diese um Hilfe nachfragen.

Darüber hinaus bieten die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und der Liegenschaftsfonds regelmäßig im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit mit der für die Unterbringung von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales geeignete Gebäude im Portfolio des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin bzw. im Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds zur Nutzungsprüfung an.

Berlin, den 21. November 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2014)